

Stadt



Münnerstadt

Niederschrift

über die

2. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, den 18.05.2026
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal, Rathaus, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Michael Kastl

Mitglieder

Herr Jürgen Eckert

Frau Dr. Dr. Antje Geier, rer. soc.

Herr Xaver Geßner

Herr Thorsten Harnus

Herr Oliver Jurk

Herr Matthias Kleren

Herr Axel Knauff

Herr Thomas Malz

Herr Fabian Nöth

Herr Leo Pfennig

Frau Antje Rink

Herr Johannes Röß

Herr Klaus Schebler

Herr Günter Scheuring

Herr Peter Schilling

Herr Burkard Schodorf

Herr Dieter Schölzke

Frau Melanie Schuster

Herr Andreas Trägner

Herr Johannes Wolf

Protokollführer

Herr Stefan Bierdimpfl

von der Verwaltung

Herr Ferdinand Gehrig

Herr Frank Mauer

Abwesend:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauleitplanung
 - 1.1 Rahmenplanung Treibhaus Münnerstadt; Beratung und Festlegung einer Variante
 - 1.2 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt für das Gebiet "Treibhaus" Münnerstadt; Änderungsbeschluss
 - 1.3 Aufstellung des Bebauungsplanes "Treibhaus" Münnerstadt; Aufstellungsbeschluss
 - 1.4 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof" durch die Gemeinde Großbardorf; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 2 Bauanträge
 - 2.1 Tekturantrag für die Generalsanierung und den Umbau des Altbaues des Altenpflegeheimes Juliusspital auf dem Grundstück Riemenschneiderstraße 15, Fl.-Nr. 300, Gemarkung Münnerstadt
 - 2.2 Antrag auf Vorbescheid über die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Mühlweg 2, Fl.-Nr. 738, Gemarkung Reichenbach
 - 2.3 Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Kapellenstraße 7, Fl.-Nr. 251, Gemarkung Reichenbach
 - 2.4 Bauantrag über die Sanierung des Daches am Seitenschiff Süd mit statischen Maßnahmen, BA3, auf dem Grundstück Kirchplatz 7, Fl.-Nr. 23, Gemarkung Münnerstadt
 - 2.5 Antrag nach Art. 6 DSchG für die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Anwesen Hennebergstraße 12, Fl.-Nr. 445/1, Gemarkung Münnerstadt; Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt"
 - 2.6 Antrag nach Art. 6 DSchG für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Manggasse 8, Fl.-Nr- 280, Gemarkung Münnerstadt
- 3 Vollzug des Bewilligungsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025
 - 3.1 Änderung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2026;

Beratung des Sachverhaltes und Entscheidung in der Sache

- 3.2** Erlass der Haushaltssatzung 2026 und Beschluss über die Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2029; erneute Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- 4** Sachstandsbericht von Herrn Ersten Bürgermeister Kastl in der Angelegenheit "Klimaschutz in der Stadt Münnerstadt"
- 5** Auftragsvergaben
- 5.1** Treibhaus Münnerstadt; Errichtung von 3 Grundwassermessstellen; Vergabe der Bauleistungen
- 6** Gigabitausbau der Stadt Münnerstadt; Information des aktuellen Sachstandes und der weiteren Vorgehensweise
- 7** Nutzung des Bahnhofsgebäudes; Sachstandsmitteilung
- 8** Erwerb und anschließende Sanierung des Kindergartens Münnerstadt; Sachstandsbericht und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- 9** Besetzung der Referate des Stadtrates der Stadt Münnerstadt gem. § 35 Abs. 1 GeschO; Besetzung des Referates "Straßen und Verkehr"; Beratung des Sachverhaltes und Entscheidung in der Sache
- 10** Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Kastl die Mitglieder des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Herr Erster Bürgermeister Kastl beantragt, die Tagesordnung wie folgt zu ändern:

- Neuer Tagesordnungspunkt 2.6 wird „Antrag nach Art. 6 DSchG für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Manggasse 8, Fl.-Nr. 280, Gemarkung Münnerstadt“
- Bisheriger Tagesordnungspunkt 9 wird neuer Tagesordnungspunkt 10
- Neuer Tagesordnungspunkt 9 wird „Benennung eines Referenten für das Referat „Straßen und Verkehr“ gemäß § 35 Abs. 1 GeschO der Stadt Münnerstadt

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

- Neuer Tagesordnungspunkt 2.6 wird „Antrag nach Art. 6 DSchG für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Manggasse 8, Fl.-Nr. 280, Gemarkung Münnerstadt“
- Bisheriger Tagesordnungspunkt 9 wird neuer Tagesordnungspunkt 10
- Neuer Tagesordnungspunkt 9 wird „Benennung eines Referenten für das Referat „Straßen und Verkehr“ gemäß § 35 Abs. 1 GeschO der Stadt Münnerstadt

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Befangen 0

Öffentlicher Teil

TOP 1 Bauleitplanung

TOP 1.1 Rahmenplanung Treibhaus Münnerstadt; Beratung und Festlegung einer Variante

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat sich in seiner Abschlusssitzung am 27.05.2026 mit dem Thema befasst und beschlossen, die Variante C als Vorschlagsvariante zu präferieren. Vor einer endgültigen Festlegung der Variante sollten zunächst die potentiellen und ggf. künftigen Baugruppen bzw. Interessenten angesprochen werden und deren Wünsche bzw. Planungen abgefragt werden.

Das Ergebnis wird spätestens in der Sitzung dem Stadtrat vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Variante C als mögliche Ausbauvariante.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

TOP 1.2 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt für das Gebiet "Treibhaus" Münnerstadt; Änderungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Stadt Münnerstadt besitzt einen vom Landratsamt Bad Kissingen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan, der bereits mehrfach geändert wurde. In den Flächennutzungsplan wurde ein Landschaftsplan integriert.

Die Stadt Münnerstadt beabsichtigt gemäß dem dafür gegebenen Bedarf, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das „Treibhausquartier“. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich keine Baufläche dar.

Aus Gründen des Entwicklungsgebotes (§ 8 Abs. 2 BauGB) ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes, die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem eigenständigen Verfahren erforderlich. Dieses soll zeitgleich mit dem Bebauungsplanverfahren erfolgen (Parallelverfahren).

Der geplante Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes kann dem in der Anlage beigefügten Planausschnitt entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt zur Sicherstellung des Entwicklungsgebotes des geplanten Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB, die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wie folgt:

- Darstellung von insgesamt ca. 2,53 ha „Wohnbaufläche“ am östlichen Stadtrand der Kernstadt von Münnerstadt auf den bisher als „Außenbereich“ dargestellten Grundstücken (Fl.-Nrn.: 1141, 1140/3, 1187, 1140/2, 974, 975, 976, 977, 978, 979 und 980 sowie Teilflächen der Flurnummern 570, 570/1, 1140/4, 1140, 994, und 973, alle Gemarkung Münnerstadt)

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan soll im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Treibhausquartier“ durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beauftragt, den Änderungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

TOP 1.3 Aufstellung des Bebauungsplanes "Treibhaus" Münnerstadt; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat sich im Zuge der Rahmenplanung bereits intensiv mit der Erstellung und Ausarbeitung des Wohnbauquartiers „Treibhausquartier“ beschäftigt. Im Zuge der Rahmenplanung wurde das Wettbewerbsgebiet definiert und das Bebauungsplangebiet festgelegt.

Das Wettbewerbsgebiet beinhaltet die im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelegenen Bereiche, für die Auenrenaturierung inklusive der künftigen Bebauung des Treibhausquartiers. Aufgrund dessen, dass in einem Überschwemmungsgebiet keine Bauleitplanung stattfinden kann, ist der Bereich des Bebauungsplanes ohne diese Flächen definiert.

Aufgrund der Lage im Außenbereich, ist für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Areals, sowie zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB erforderlich. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münsterstadt muss aus Gründen des Entwicklungsgebotes in einem eigenständigen Verfahren geändert werden.

Die Lage und der räumliche Umfang des geplanten Wohngebietes, können dem beiliegenden Planausschnitt entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münsterstadt beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Münsterstadt für das Gebiet „Treibhaus“ Münsterstadt.

- Darstellung von insgesamt ca. 2,53 ha „Wohnbaufläche“ am östlichen Stadtrand der Kernstadt von Münsterstadt auf den bisher als „Außenbereich“ dargestellten Grundstücken (Fl.-Nrn.: 1141, 1140/3, 1187, 1140/2, 974, 975, 976, 977, 978, 979 und 980 sowie Teilflächen der Flurnummern 570, 570/1, 1140/4, 1140, 994, und 973, alle Gemarkung Münsterstadt)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Treibhausquartier“ soll im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durchgeführt werden.

Die Verwaltung wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beauftragt, den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

TOP 1.4 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof" durch die Gemeinde Großbardorf; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Gemeinde Großbardorf verfügt in der Gemarkung Großbardorf über einen rechtskräftigen, vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“. Ziel der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ ist die Erweiterung der bereits vorhandenen Freiflächen – Photovoltaikanlage und die dafür notwendige planungsrechtliche Sicherung bisher im Wesentlichen als Ackerflächen genutzter Grundstücke als Fläche für ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen – Photovoltaikanlage gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO.

Abgrenzung Geltungsbereich (siehe beiliegender Auszug aus dem Bebauungsplan):

Die Geltungsbereichsgröße beträgt ca. 17,60 ha. Das Plangebiet liegt vollständig in der Gemarkung Großbardorf, wird

im Norden durch das Grundstück mit der Fl. – Nr. 15387 (Ackerfläche),

im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 16020 (Fläche mit Photovoltaikanlagen), 15324 (Ackerfläche), 15354 (Feuchtlebensräume mit Gehölzbestand),

im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 16222 (Ackerfläche), 16121, 16116, 16111, 16100 und 16091 (alles Flächen mit Photovoltaikanlagen), 15386 (Wirtschaftsweg), 15385, 15385/1, 16030/1, 16030, 16020 (alles Flächen mit Photovoltaikanlagen)

im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 15336 (Wirtschaftsweg)

Art der baulichen Nutzung:

Es werden Flächen für ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage festgesetzt. Zulässig sind alle für den Betrieb der FF - PVA erforderlichen technischen und baulichen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie sowie deren Nebenanlagen im funktionalen Zusammenhang.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass sämtliche mit der FF - PVA verbundenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen für die Dauer von 30 Jahren ab Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes zulässig sind. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird als Folgenutzung die Wiedernutzung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB) festgesetzt. Damit ist sichergestellt, dass nach der (erwarteten) Nutzungs- und Lebensdauer der FF – PVA ein geordneter Rückbau erfolgt und die Flächen wieder ausschließlich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Innerhalb des „SOFF-PVA“ ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach Durchführung des dafür erforderlichen Genehmigungsverfahrens (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) nicht ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung:

Für die Flächen des „Sonstigen Sondergebietes“ wird eine höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die höchstzulässige Modultischhöhe beträgt 3,50 m.

Die höchstzulässige Höhe sonstiger baulicher Anlagen (z. B. Trafostationen, Batteriespeichern) beträgt 3,50 m.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat sich in seiner Sitzung am 09.02.2026 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Sachverhalt beschäftigt und beschlossen, hiergegen keine Einwände zu erheben.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange besteht für die Stadt Münnerstadt bis zum **22.05.2026** die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, bzw. Einwände zu erheben.

Herr Stadtrat Eckert und Herr Stadtrat Röß thematisieren u.a. die Größe des Plangebietes und werden dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Müñnerstadt beschließt, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen – Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ (Gemeinde Großbardorf), keine Einwände zu erheben.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 10

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Tekturantrag für die Generalsanierung und den Umbau des Altbaues des Altenpflegeheimes Juliusspital auf dem Grundstück Riemenschneiderstraße 15, Fl.-Nr. 300, Gemarkung Müñnerstadt

Sachverhalt:

Der Stadt Müñnerstadt liegt ein Tekturantrag für die Generalsanierung und den Umbau des Altbaues des Altenpflegeheimes Juliusspital auf dem Grundstück Riemenschneiderstraße 15, Fl.-Nr. 300, Gemarkung Müñnerstadt, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Altstadt“ und ist erschlossen.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Müñnerstadt hatte sich in seiner Sitzung am 11.01.2016 mit dem ursprünglichen Bauantrag beschäftigt und sein gemeindliches Einvernehmen erteilt. Die Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 31.03.2017 durch das Landratsamt Bad Kissingen erteilt. Mit der im Jahr 2019 eingereichten Tektur hatte sich der Stadtrat der Stadt Müñnerstadt in seiner Sitzung am 08.07.2019 beschäftigt und sein gemeindliches Einvernehmen erteilt. Mit Bescheid vom 04.02.2025 wurde die Genehmigung für diese Tektur durch das Landratsamt Bad Kissingen erteilt. Dem zwischendurch eingereichten Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung im Jahr 2020 hatte der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Müñnerstadt in seiner Sitzung am 18.01.2021 sein gemeindliches Einvernehmen erteilt. Die Untere Bauaufsichtsbehörde hatte diese Verlängerung mit Bescheid vom 18.02.2021 genehmigt und eine Fristverlängerung bis zum 12.02.2023 gewährt.

Der Bauherr legt nun einen zweiten Tekturantrag für das oben genannte Bauvorhaben vor. Gemäß den eingereichten Planunterlagen werden vom Erdgeschoss über das erste und zweite Obergeschoss bis zum Dachgeschoss diverse Zwischenwände abgebrochen und neue Zwischenwände sowie zusätzliche Türen eingebaut. Auf diese Weise ändern sich die Räumlichkeiten in den jeweiligen Wohnbereichen des Altbaus.

Der Planzeichner gibt zu dem Bauvorhaben folgende Stellungnahme ab:

Nachfolgend erhalten Sie in Stichpunkten die Änderungen gegenüber der Genehmigungsplanung, AZ 602-40-B-2016-17 vom 31.03.2017:

- Änderungen an Gebäudehülle und Kubatur sind nicht geplant.
Die ursprünglich geplante und zur Genehmigung eingereichte Erhöhung der straßenseitigen Gauben – wird aufgrund nötiger umfangreicher Eingriffe in die Bestandsstatik des Daches nicht weiterverfolgt. Die Abstandsflächen bleiben somit unverändert, auf eine Darstellung wurde deshalb verzichtet.

- An der Westseite wurde im Erdgeschoss der Seiteneingang zur Erschließung der angrenzenden Hof- und Gartenfläche ergänzt.
- Durch den Ankauf der südlich bzw. südwestlich angrenzenden Flurstücke 311 und 312/3 durch die Stiftung gegen Ende des Jahres 2025 kann auf die Ausbildung einer Brandwand entlang des Grenzverlaufs sowie Fenster- und Türöffnungen mit feuerbeständigen Abschlüssen verzichtet werden. Der notariell beurkundete Kaufvertrag wird durch den Bauherrn separat nachgereicht, der beigefügte Lageplan und Eigentümersnachweis wurde vom Vermessungsamt noch nicht nachgeführt.
- Die Plandarstellung im Erdgeschoss wurde im Bereich der ehemaligen Küche mit dem im Jahre 2019 erfolgten Umbau der Verwaltung ergänzt.
- Ebenfalls ergänzt wurde in den Plandarstellung der nördliche Erweiterungsbau aus dem Jahre 2020, AZ 602-40-B-2017-837.
- Die Raumaufteilung der Zimmer wurden gegenüber der Genehmigungsplanung nur leicht verändert. Die Gesamtanzahl der Pflegeplätze wurde nicht verändert.
- Dem folgend gibt es keine Erhöhungen beim Stellplatzbedarf, sodass auf den Nachweis verzichtet wurde. Durch die Sanierung soll der Altbau aus dem 14. Jahrhundert weitestgehend an die DIN 18040-2 angepasst werden, sofern dies durch den Bestand möglich ist.
- Die Darstellung der Fenster wurde in den Ansichten auf Basis der Abstimmung mit dem BLFD aus Februar 2026 vereinheitlicht und angepasst.
- Für die Belichtung der Patientenzimmer im Dachgeschoss muss eine Abweichung aufgrund der bestehenden und zu erhaltenden Dachgauben und Bestandsöffnungen gestellt werden.
- Das Brandschutzkonzept wurde auf Basis der vorliegenden Genehmigung aus 1986, 2002 sowie 2017 zusammengeführt und für das Gebäude vereinheitlicht. Die Prüfung soll extern über das Sachverständigenbüro für den vorbeugenden Brandschutz, RASSEK & PARTNER Brandschutzingenieure, erfolgen.
- Für das Bauvorhaben ist eine Statik und deren Prüfung erforderlich. Mit der Erstellung der Statik wurde das IB Albus, Wiesenstraße 38 in 97616 Bad Neustadt, beauftragt. Für die Prüfung der Statik bitten wir, die Landesgewerbeanstalt Bayern, Ansprechpartner Herr Karg, Karl-Götz-Straße 17, 97424 Schweinfurt, vorzusehen.

Nachdem sich das oben genannte Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“ befindet, wurde vom Sanierungsbeauftragten der Stadt Münnerstadt eine Stellungnahme angefordert. Die Stellungnahme stellt sich wie folgt dar:

Für das Senioren- und Pflegeheim Juliusspital wurde ein Tekturantrag zur vorhandenen Genehmigung eingereicht. Bei dem Anwesen handelt es sich um ein eingetragenes Baudenkmal: „Ehemaliges Pfründnerspital, heute Altenheim; dreigeschossiger verputzter Zweiflügelbau mit Krüppelwalm bzw. Walmdach; Spitalkirche mit Türmchen und Marienfigur des 19. Jhd. an der Südseite, Spital erneuert unter Julius Echter, 1616; Nordflügel erneuert 1783-1784.“

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt, womit die darin enthaltenen Festsetzungen grundsätzlich einzuhalten sind.

Durch den Tekturantrag werden die Belange der Gestaltungssatzung nicht berührt.

Sofern die Maßnahme in der beantragten Art und Weise umgesetzt wird, kann der Maßnahme aus Sicht des Sanierungsberaters zugestimmt werden.

Aufgrund des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“, sind für das oben genannte Grundstück die nach §§ 144 ff BauGB erforderlichen Genehmigungen zu erteilt.

Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Münnerstadt in Verbindung mit der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen müssen bei Altenheimen 1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze, nachgewiesen werden. 50 % dieser Stellplätze sind

für Besucher vorzusehen. Gemäß einer übermittelten Berechnung für Stellplätze waren laut Baugenehmigung aus dem Jahr 1985 für den Altbau 7,27 Stellplätze bei 34 Bettenplätze vorgesehen (2,27 Stellplätze zuzüglich 5 Stellplätze als Auflage). Für den Tekturantrag wurden 31 Bettenplätze angegeben. Somit sind 2,07 Stellplätze notwendig, zuzüglich der 5 Stellplätze aus den Auflagen der Baugenehmigung aus dem Jahr 1985. Nach wie vor sind somit 7 Stellplätze auch für den vorgelegten Tekturantrag notwendig.

Von Seiten des Planzeichners wurde die Stellplatzsituation folgendermaßen kommentiert:

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Übersichtsplan des angrenzenden Bauvorhabens Erweiterungsbau „St. Michael“ sowie die zugehörige Baugenehmigung aus dem Jahr 2017. Im Rahmen dieses Bauvorhabens waren seinerzeit 14 Stellplätze gefordert. Tatsächlich wurden 15 Stellplätze im Innenhof sowie zusätzlich 18 Stellplätze auf der gegenüberliegenden Seite des Erweiterungsbaus errichtet.

Die für den Umbau/die Tektur des Juliusspitals erforderlichen 7 Stellplätze sollen daher auf dem Flurstück 287 nachgewiesen werden.

Das entsprechende Formular in der Baubeschreibung wurde angepasst und wird im Zuge der Nachforderungen des Landratsamtes in überarbeiteter Form nachgereicht. Damit wird die erforderliche Anzahl der Stellplätze gemäß Art. 47 BayBO auf einem geeigneten Grundstück in räumlicher Nähe zum Baugrundstück nachgewiesen.

Eine Ablöse ist somit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Antrag auf Tektur sein gemeindliches Einvernehmen.

Die nach §§ 144 ff BauGB erforderlichen Genehmigungen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt“ werden erteilt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

TOP 2.2 Antrag auf Vorbescheid über die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Mühlweg 2, Fl.-Nr. 738, Gemarkung Reichenbach

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Antrag auf Vorbescheid über die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Mühlweg 2, Fl.-Nr. 738, Gemarkung Reichenbach, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich im Außenbereich.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hatte sich bereits in seiner Sitzung am 27.10.2025 mit dem Bauvorhaben beschäftigt und sein gemeindliches Einvernehmen erteilt. In der ursprünglichen Planung war angedacht das bestehende Wohnhaus energetisch zu sanieren und zu modernisieren sowie im Südwesten einen Erweiterungsbau zu errichten. In den Antragsunterlagen wurde damals angegeben, dass konkret über die Frage der Bebaubarkeit im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 und 5 BauGB zu entscheiden ist.

Da sich auf dem Grundstück eine biologische Kleinkläranlage befindet wurde von Seiten der Verwaltung diesbezüglich eine Stellungnahme bei der Sachbearbeitung im Landratsamt Bad Kissingen angefordert. Genauso wurde beim städtischen Wasserwerk eine Stellungnahme bezüglich der Wasserversorgung für diese Grundstück eingeholt.

Die Bauherren wurden von Seiten der Verwaltung daraufhin über die Situation der Wasser- und Abwasserentsorgung für den geplanten Erweiterungsbau hingewiesen. Von Seiten des Landrats-

amtes wurde den Bauherren mitgeteilt, dass der geplante Anbau mit seiner Größe so nicht genehmigungsfähig ist

Mit ihrer Planzeichnerin hat die Bauherrschaft drei verschiedene Varianten als Alternative erarbeitet. Die Bauherren haben jetzt die für sie in Frage kommenden Planunterlagen vorgelegt.

Die geänderte Planung wird von der Planzeichnerin wie folgt beschrieben:

Bestand:

Das bestehende Gebäude wurde bislang als Wohngebäude „nur“ auf einer Etage (im 1. Obergeschoss) genutzt. Im Erdgeschoss (als Hanggeschoss) haben Nebennutzungen, wie Garage, Heizung und Abstellräume ihren Platz gefunden. Das Dachgeschoss ist aufgrund des nicht vorhandenen Kniestocks und der flachen Dachneigung bisher ungenutzt und leerer Dachraum gewesen.

Planung:

Der ungenutzte Dachraum soll genutzt werden. Wichtig wären an dieser Stelle natürlich Gauben, um die Raumhöhe zu erhöhen und die Nutzbarkeit zu verbessern. Die tatsächliche Raumhöhe wird trotz der Gauben relativ niedrig sein, was eine Schwäche darstellt. Aus diesem Grund soll ein neuer Dachstuhl auf das Gebäude kommen. Geplant ist ein höherer Kniestock, um eine angenehmere Raumhöhe zu generieren. Den Zeichnungen kann entnommen werden, dass die Bauherrschaft auf der Wohnebene (1. Obergeschoss) gerne eine Terrasse inklusive Terrassenüberdachung hätte. Die Planung sieht vor, dass im Erdgeschoss die Garagen, die Haustechnik und der Lagerraum bleiben. Im Obergeschoss wird der Wohnraum saniert. Das Dachgeschoss wird als Wohnraum durch Aufstockung mit einem Kniestock von 1,20 m genutzt. Das Satteldach erhält eine Dachneigung von 28° - 35° inklusive Dachgauen.

Mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde hat die Planzeichnerin bereits Fragen zum Dachgeschossausbau, der Dachform, dem Kniestock und zu Dachgauen sowie einer Terrasse inklusive Terrassenüberdachung erörtert.

Laut Rückmeldung der Unteren Bauaufsichtsbehörde wäre die oben genannte Planung realisierbar. Der Kniestock sollte so gewählt werden, dass er noch gut zu den bereits vorhandenen Gebäuden passt. Dachgauen sind kein Problem. Die Terrasse samt Überdachung ist in dieser Größe auch noch in Ordnung, es ist aber auf jeden Fall ein Bauantrag erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem Antrag auf Vorbescheid sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

Herr Dritter Bürgermeister Pfennig verlässt um 19:05 Uhr den Sitzungssaal und nimmt an den nachfolgenden Beratungen und Abstimmungen nicht teil.

TOP 2.3 Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Kapellenstraße 7, Fl.-Nr. 251, Gemarkung Reichenbach

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Kapellenstraße 7, Fl.-Nr. 251, Gemarkung Reichenbach, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Lohe, Rainholz, Brunnenhügel und Weidig“. Nach Angaben des städtischen Wasserwerkes ist ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung möglich, da in der Kapellenstraße bereits eine 100er PVC-Leitung liegt. Nach Aussage der städtischen Kläranlage ist unklar, ob das Grundstück bereits einen Abwasseranschluss besitzt. Nachdem aber direkt am Grundstück der Kanal liegt, besteht die Möglichkeit eines Anschlusses.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Münnerstadt hatte sich in seiner Sitzung am 17.11.2025 mit dem Bauvorhaben in Form einer formlosen Bauvoranfrage beschäftigt. Dabei hat er die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Vorlage eines entsprechenden Bauantrages in Aussicht gestellt. Hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lohe, Rainholz, Brunnenhügel und Weidig“ wurde die Zustimmung zu Befreiungen für die Überschreitung der Baugrenze und dem Standort der Garage in Aussicht gestellt. Zusätzlich wurden Befreiungen für die Anzahl der Geschosse, für die Dachneigung des Wohnhauses und die Traufhöhe signalisiert. Eine Befreiung wurde außerdem für die Dachform der Garage in Aussicht gestellt. Von der Verwaltung wurde der Bauherr auf die Stellplatzsatzung der Stadt Münnerstadt hingewiesen.

Geplant ist ein zweigeschossiges Wohnhaus, an welchem sich die eingeschossige Garage durch einen Zugang über einen Lagerraum direkt anschließt. In diesem Lagerraum befindet sich auch eine Zisterne. Die Außenmaße haben dabei 21,36 m Länge x 10,24 m Breite x 8,17 m Höhe. Sowohl auf der südlichen wie auf der westlichen Gebäudeseite ist im Wohnbereich jeweils eine Terrasse geplant. Der überdachte Eingangsbereich befindet sich auf einer Breite von 2,39 m zwischen Garage und Wohnhaus zurückversetzt. Das Satteldach des Wohnhauses ist mit einer Dachneigung von 30° dargestellt und wird mit anthrazitfarbenen Betondachsteinen eingedeckt. Auf der Südseite ist eine Photovoltaikanlage geplant. Das Pultdach der Garage hat eine Dachneigung von 7°.

Laut Bebauungsplan ist der Standort für eine Garage vorgegeben. Dieser Standort ist mit der Garage des Nachbargrundstückes Kapellenstraße 5 bebaut. Das oben genannte Grundstück sowie das Nachbargrundstück Kapellenstraße 5 befinden sich derzeit im Eigentum der Eltern der Bauherren. Im vorgelegten Bauvorhaben ist deshalb die Garage am Wohnhaus angebaut. Das Grundstück wird mittels eines 1,00 m hohen Zaunes eingefriedet. Laut Planzeichner erfolgt auf der Seite zur Kapellenstraße die Einfriedung durch eine kleine Mauer und zur Kreisstraße wird ein Stabgitterzaun errichtet. Die Zufahrt erfolgt über die Kapellenstraße.

Für das Grundstück ist eine Baugrenze vorgegeben. Die Grundfläche wird inklusive Garage und Terrasse mit 204,00 m² angegeben. Das Gebäude befindet sich im östlichen Grundstücksbereich mit 141 m² außerhalb des Baufensters.

Die Bauherren hatten bereits innerhalb der formlosen Bauvoranfrage die Überschreitung der Baugrenze damit begründen, dass sie Ihren Garten gerne im Süden / Westen haben möchten. Müsste die Baugrenze eingehalten werden, wäre ein großer Teil des Gartens im Osten und wäre damit ab mittags im Schatten.

Bei dem beabsichtigten Bauvorhaben werden folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes "Lohe, Rainholz, Brunnenhügel und Weidig" nicht eingehalten:

	Bebauungsplan	Planung
Baugrenze:	vorgegeben	Überschreitung auf einer Gesamtfläche von ca. 141 m ²
Standort Garage:	vorgegeben	mit der Garage des Nachbargrundstückes Kapellenstraße 5 bebaut; im jetzigen Bauvorhaben soll die Garage
ist		am Wohnhaus angebaut werden und außerhalb der Baugrenze
Dachform der Garage:	Flachdach, 7°	Pulldach, 7°
Anzahl d. Geschosse:	Erdgeschoss mit Satteldach	Erdgeschoss, Obergeschoss, Satteldach
Dachneigung Wohnhaus:	48° - 52°	30°
Traufhöhe:	bergseits max. 3,20 m Talseits 3,70 m	Südsansicht i.M. 6,285 m Nordansicht i.M. 6,045 m Gesamthöhe Ostansicht: 8,87 m Gesamthöhe Westansicht: 8,61 m

Die Nachbarunterschriften des Grundstückes Kapellenstraße 5 liegen vor. Die Nachbarunterschriften der Straßengrundstücke der Stadt Münnerstadt und des Landkreises werden mit der Genehmigung erteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Lohe, Rainholz, Brunnenhügel und Weidig“ werden Befreiungen hinsichtlich der Baugrenze sowie dem Standort und der Dachform der Garage zugestimmt. Eine Zustimmung erfolgt ebenfalls für die Anzahl der Geschosse, der Dachneigung des Wohnhauses sowie der Traufhöhe.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

TOP 2.4 Bauantrag über die Sanierung des Daches am Seitenschiff Süd mit statischen Maßnahmen, BA3, auf dem Grundstück Kirchplatz 7, Fl.-Nr. 23, Gemarkung Münnerstadt

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Bauantrag über die Sanierung des Daches am Seitenschiff Süd mit statischen Maßnahmen, BA3, auf dem Grundstück Kirchplatz 7, Fl.-Nr. 23, Gemarkung Münnerstadt, vor.

Das besagte Grundstück liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet der Altstadt der Stadt Münnernstadt. In der Denkmalliste ist das Anwesen als Katholische Stadtpfarrkirche St. Maria Magdalena, dreischiffige Basilika mit Langchor, vermerkt.

Maßnahmenbeschreibung laut Planzeichner:

Gegenstand des aktuellen Bauantrages sind nach Absprache mit dem Landratsamt die statischen Maßnahmen zur Ertüchtigung und Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Bauwerks. Hier: Dachkonstruktion Seitenschiff Süd (mit kleinen Reparaturen im Hauptschiffdach, Bereich zu Wandlungsturm), ohne dass grundsätzliche statische Veränderungen am Bauwerk vorgenommen werden. Die Tragwirkung des Daches wird durch ein hinzuzufügendes Subsidiär-Tragwerk lediglich unterstützt. Die Ablastung und Tragstruktur bleibt erhalten. Schäden an der Holzkonstruktion werden zimmermannsmäßig repariert und ertüchtigt. Das Dach erhält eine neue Eindeckung gemäß Bestand.

Die Ausführung wurde bereits detailliert mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferent Herrn Schmidt und dem Landratsamt Bad Kissingen, abgestimmt. Eine Zustimmung hierzu liegt von Herrn Schmidt per E-Mail vor. Die Ausführung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landratsamt Bad Kissingen.

Vorhandenes Dach-Tragsystem:

Einhüftiger liegender Stuhl mit zusätzlichem Hängewerkstrebenbock auf der Decke. Sparren mit Kehlbalken bzw. -Zangen und Pfettenauflager, mit aufgesetztem Strebenbock für Pfetten.

Schadensbild:

Erhebliche Verformung der Konstruktion mit Durchhang, Schub zum Traufbereich, weitgehendes Klaffen in allen Holzverbindungen, Verformungen durch Überlastung bis teilweise zu Brüchen, teilweise Feuchteschäden mit zerstörter Substanz. Die Konstruktion befindet sich momentan durch Umlagerung von Kräften in einem (sensiblen) stabilen Zustand, kann jedoch nicht als standsicher beurteilt werden.

Die Maßnahmen sind im Folgenden:

Zimmermannsmäßige Reparatur des gesamten Dachstuhles unter Entlastung der Konstruktion (Abdecken). Reparatur aller Verbindungen durch Auskeilen. In Funktion setzten mit denkmalpflegerisch anerkannten Reparaturmethoden. Ausbildung der Traufe (Mauerlatten und Fünfkantenschwelle) als Ringanker. Rückverankerung der Traufe über Deckenbalken (außer Gewölbebereich) zur Obergadenwand / Turmwand.

Östlicher Bereich über Gewölbe oberhalb Taufstein:

Das besprochene und genehmigte Konzept wird weiterhin verfolgt; teilweise bereits ausgeführt (Anordnung Träger am Gewölbebeginn mit Hochhängung beider Überzugteile, Rückverankerung des Trägers und der Traufe in den Drittelpunkten durch Zuganker in Obergadenwand). Der Bereich ist von der Obergadenwand Richtung Traufe durch den Scheidbogen und das Gewölbe sowie den angrenzenden Wandlungsturm / Chorwand so gut ausgesteift, dass eine Lasteinleitung in die Obergadenwand erfolgen kann, ohne diese Richtung Traufe zu verformen. Die Obergadenwand weist somit im Übergang zum Gewölbe (Gespärre G33/B6) in Deckenebene einen steifen Punkt auf.

Westlicher Bereich am Turm / über Schunterkapelle:

Ausbildung von Dreiecksverbänden aus der bestehenden Konstruktion zur Aussteifung / Schubablastung. Rückverankerung der Deckenbalken in den Turm mittels herkömmlicher Schlaudern, eingeklebt in das Mauerwerk. Der Bereich ist durch den massiven Turm mit hoher Auflast sowie der Seitenschiffwand und Außenwand vom Turm Richtung Traufe so gut ausgesteift, dass eine Lasteinleitung in die Turmwand erfolgen kann, ohne diese Richtung Traufe zu verformen. Die Obergadenwand weist somit an der Außenecke im Übergang zum Turm in Deckenebene ebenfalls einen steifen Punkt auf.

Mitte, Bereich Hauptschiff:

Rückverankerung der Deckenbalken in die Obergadenwand mittels herkömmlicher Schlaudern, eingeklebt in das Mauerwerk zur Sicherung des in verdrehter Lage liegenden Streichbalkens der Decke auf den Konsolen (sitzen nur punktuell auf). Gegebenenfalls kann dies auch über den horizontalen Verband erfolgen. Auf eine Lasteinleitung von horizontalen Zugkräften aus den Binderachsen in die Obergadenwand sollte verzichtet werden, da die üblicherweise zweischalige Wandkonstruktion aufgrund hier fehlender Aussteifungsbauteile und relativ geringer Dicke sowie Auflast empfindlich ist. In diesem Bereich besteht kein „steifer Punkt“, es ist eine Ableitung in umgebende Bauteile erforderlich.

Aufgrund der halben Ausbildung des liegenden Stuhles kann eine Schubabtragung nicht innerhalb des Systems erfolgen. Durch Umlagerungen und Verformungen befindet sich das System jedoch momentan in einem (sensiblen) stabilen Zustand. Die Dachkonstruktion wird durch zimmermannsmäßige Reparatur aller Knotenpunkte instand gesetzt, mit denkmalpflegerisch anerkannten Reparaturmethoden. Hierdurch wird jedoch auch die ursprüngliche Lastabtragung wieder „aktiviert“. Dadurch entstehen erneut starke Schubkräfte auf die Traufe.

Ebenso ist die südliche Außenwand gemäß der Untersuchung nicht in der Lage, die horizontalen Lasten ohne Verformung (die wiederum zusätzliche Schubkräfte freisetzen würde) aufzunehmen. Eine Umverteilung der horizontalen Schublast auf die steifen Fixpunkte Gewölbe-Scheidbogen und Außenecke Schiff zum Westturm ist erforderlich.

Als Lösungsvorschlag wird von IB Federlein gemeinsam mit Grellmann Architekten ein zusätzliches neues unterstützendes Subsidiärtragwerk aus Stahl vorgesehen:

Anordnung von vier freistehenden symmetrischen Dreiecksbinderkonstruktionen, losgelöst mittig zwischen den Bestandsbindern, was die historischen Bauteile deutlich sichtbar freistellt. Die Auflagerpunkte neuer Binder in Feldmitte an der Traufe liegen jeweils oberhalb der Seitenschiff-Fenster. Die vorhandene Höhe an der Traufe oberhalb der Fenster reicht dennoch für eine Lastverteilung aus.

Ziel ist

1. Die Ableitung eines Großteiles der Kräfte direkt aus der Konstruktion (Schub und Eigenlast) und Weiterleitung als reine vertikale Last an Obergaden- und Außenwand. Dies ermöglicht die historische Konstruktion ohne Verstärkungen reparieren zu können,
2. Die Ableitung der weiter noch auftretenden Schubkräfte in die Obergaden-Wand in die stabilen Punkte Außenecke bei Turm und Gewölbe-Scheidbogen als „liegender unterspannter“ Fachwerkträger, wobei hier die Binder zusammen mit der Obergaden-Wand als Druckriegel fungieren. Ebenso erfolgt eine Längsaussteifung der Gesamtkonstruktion durch räumliche Verspannung der Binder.

Als Profile kommen Stahl-HEB.Profile mit ca. 120 - 140 mm in Betracht, Zugverbindungen als dünner Rundstab mit Spansschloss. Mit der symmetrischen Ausformung der Dreiecks-Binder kann die Kehlbalkenlage mit den schrägen Hilfs-Stützen zusätzlich unterfangen werden. Ebenso werden der Mittelüberzug hochgehängt sowie der Stuhlrähm unterstützt. Die Lage erlaubt ein Erreichen der Traufe als Aufstandspunkt ohne Kreuzung der schrägen Windverbände in der Ebene der Stuhlsäulen. Ebenso ist die Ausbildung eines liegenden Fachwerkes zur Lasteinleitung an die oben beschriebenen Fixpunkte möglich, wie auch die räumliche Aussteifung. Die horizontalen Zugstäbe sind planmäßig knapp oberhalb des Mittelüberzuges angeordnet, ebenso die Untergurte der Binder. Dies erlaubt auch eine substanzschonendere Auflagerung (Kernbohrung oberhalb der Deckenebene). Weiterhin ist ein Durchbohren des Überzuges nicht erforderlich. Die Zugverbindung an der Traufe kann ebenfalls oberhalb der Balkenebene im Fuß-Knickpunkt der Binder angeordnet werden und verläuft als dünnes Zugrohr im Zwickel zwischen Sparren und Aufschiebling.

Weiterhin ist durch das System die Rückhaltung des Streichbalkens der Decke auf Hauptschiffseite durch Anordnung eines Längs-Profiles möglich (Ersatz für oben genannte Schlaudern). Der zimmermannsmäßig durchreparierte Dachstuhl trägt somit weiterhin in der durch die historische Konstruktion vorgegebenen Weise, mit folgender Unterstützung:

Durch die neuen Binder wird die Konstruktion insgesamt entlastet, wodurch Verstärkungen im Bestand wegen Überlastung vermieden werden können. Der weiterhin im Bereich der historischen Binder (und sowieso der Sparren) entstehende horizontale Schub (schon minimiert durch die neuen Binder) wird durch den liegenden Verband zielgenau in die fixen Punkte des Bestandes eingeleitet.

Die neuen Bauteile sind aufgrund der Materialwahl in Stahl in der Abmessung minimiert, hierdurch auch leicht ablesbar und rein additiv hinzugefügt.

Streichbalken in Kehlbalkenlage:

Anordnung von ca. vier zusätzlichen, neuen Auflagerkonsolen. Die vorhandene Konsolenanordnung (aus einer Vorgänger-Dachkonstruktion) ist unzureichend (Hohe Durchbiegung bis zum Bruch des Streichbalkens).

Anmerkung zu den Ergebnissen der Bauforschung:

Alle mehrfachen Reparaturen und Zweitverwendungen der Hölzer mit historischen Reparaturen sollten weiterhin ablesbar sein, mit den entsprechenden historischen Verbindungen. Verstärkungen etc. aus den 1970-er Jahren, z.B. Zangenkonstruktion der Binder, können ausgebaut werden.

Gemäß § 144 BauGB ist zudem eine sanierungsrechtliche Genehmigung für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt“ erforderlich.

Laut § 1 Nr. 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Münnerstadt gilt die Satzung für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO. Diesbezüglich hat der Planzeichner folgende Aussage getroffen:

Bei der eingereichten Maßnahme handelt es sich nicht um eine Veränderung in der Kirche, die sich auf Nutzflächen, Sitzplätze oder Kirchenbesucher auswirkt. Gegenstand ist lediglich eine statische Ertüchtigung der Dachkonstruktion im südlichen Seitenschiff, die ausschließlich deshalb in Absprache mit dem Landratsamt Bad Kissingen zur Genehmigung eingereicht werden muss, da vorrangig Belange des Denkmalschutzes betroffen sind. In zweiter Linie geht es um die Beurteilung der statischen Maßnahmen hinsichtlich tragender Bauteile. Ansonsten wäre für die Maßnahme keinerlei Genehmigung erforderlich, da es sich inhaltlich um eine Instandhaltung bzw. Reparaturmaßnahme handelt. Die bisherige Stellplatzsituation unterliegt, da keine Änderung, somit dem Bestandsschutz.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Bauantrag sein gemeindliches Einvernehmen.

Die nach § 144 BauGB erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigungen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt“ wird erteilt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

Herr Dritter Bürgermeister Pfennig nimmt ab 19:12 Uhr wieder an den Beratungen und den Beschlussfassungen teil.

TOP 2.5 Antrag nach Art. 6 DSchG für die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Anwesen Hennebergstraße 12, Fl.-Nr. 445/1, Gemarkung Münnerstadt; Abweichung von der Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Altstadt"

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Antrag nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz für die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Anwesen Hennebergstraße 12, Fl.-Nr. 445/1, Gemarkung Münnerstadt, vor.

Das Anwesen liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“, im Geltungsbereich der städtischen Gestaltungssatzung und im denkmalgeschützten Ensemble von Münnerstadt.

Die Antragsteller planen die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Pultdach des bestehenden Nebengebäudes im Hinterhof Hennebergstraße 12. Bei dem Gebäude handelt es sich nicht um ein eingetragenes Baudenkmal. Es liegt allerdings in Nachbarschaft der beiden denkmalgeschützten Gebäude „Hennebergstraße 8 und 14.“

Von Seiten der Verwaltung wurde hierzu vom städtischen Sanierungsbeauftragten eine Stellungnahme angefordert. Die Stellungnahme vom 24.04.2026 (eingegangen bei der Stadt Münnerstadt am 04.05.2026) stellt sich wie folgt dar:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der rechtskräftigen Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt, womit die darin enthaltenen Festsetzungen grundsätzlich einzuhalten sind.

Die Dachlandschaft des Altstadtgebietes unterliegt grundsätzlich dem denkmalrechtlichen Ensembleschutz.

Zu Photovoltaikanlagen wird in § 3 Abs. 12 der Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt folgendes Vorgehen beschrieben:

„Die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen im Bereich der Gestaltungssatzung wird durch die folgenden, ortsspezifischen Regelungen und durch das Dachflächenkataster definiert.

Das Dachflächenkataster sieht unterschiedliche Kategorien vor. Es dient der Orientierung für die Einstufung der Dächer in unterschiedliche Anforderungs-Gruppen. Es ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Stadtgefüge, die Gebäude und ihre Dachflächen werden darin nach Lage im Stadt-raum (Dachfläche zum historischen Platzraum, Ortsbild prägendes Eckhaus, stadtbildprägende Hauszeile), und nach den Blickbeziehungen zu Einzeldenkmälern und dem Denkmalensemble bewertet.“

Der Antragsteller plant die Installation von schwarzen Photovoltaikmodulen auf der Westseite des Gebäudes. Dem Sanierungsberater liegt ein Angebot und ein Verlegeplan vor. Gemäß vorliegender Planung sollen die vorgesehenen 24 Module auf dem Gebäude gleichmäßig, jedoch mit einer Abtreppung bzw. Ausfransung angeordnet werden.

Das Nebengebäude liegt im rückwärtigen Stadtbereich. Die Dachfläche nach Westen ist von der Hennebergstraße nicht zu sehen. Auch von der dahinterliegenden Bauerngasse ist die Anlage nicht zu sehen.

Die geplante PV-Anlage beeinflusst das Straßenbild nicht.

Nach Gestaltungssatzung werden Gebäudedächer des Sanierungsgebietes Altstadt abhängig vom Grad der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Altstadt Münnerstadt in Kategorien eingestuft. Aus Sicht des Sanierungsberaters ist das betreffende Gebäudedach der Kategorie „belegbar“ zuzuordnen. Das bedeutet das hier nur eine Verfahrensfreistellung notwendig wäre.

Zu beachten ist, dass laut Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt, § 3 Abs. 12 Satz 5 für alle Anlagen u. a. folgende Gestaltungsgrundsätze gelten:

„In einem geschlossenen Rechteck je Dachfläche und einheitlicher Anordnung ohne Ausfransungen.“

Aus Sicht des Sanierungsberaters ist die Fläche gleichmäßig, ohne Ausfransung herzustellen (ein zusätzliches Modul).

Ansonsten kann einer schwarzen Farbgebung zugestimmt werden. Weitere wichtige Informationen zur satzungskonformen Gestaltung und Umsetzung der PV-Anlage, können die Antragsteller der Gestaltungssatzung der Stadt Münnerstadt entnehmen.

Werden die Maßnahmen wie beschrieben umgesetzt, kann dem Vorhaben aus Sicht der Sanierungsberatung in diesem Einzelfall ausnahmsweise zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Antrag auf denkmalpflegerische Erlaubnis sein gemeindliches Einvernehmen.

Die Vorgaben des städtischen Sanierungsbeauftragten in der Stellungnahme vom 24.04.2026 sind auszuführen. Die Fläche ist gleichmäßig, ohne Ausfransung herzustellen (ein zusätzliches Modul). Der schwarzen Farbgebung wird zugestimmt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

TOP 2.6 Antrag nach Art. 6 DSchG für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Manggasse 8, Fl.-Nr- 280, Gemarkung Münnerstadt

Sachverhalt:

Der Stadt Münnerstadt liegt ein Antrag nach Art. 6 DSchG für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Manggasse 8, Fl.-Nr. 280, Gemarkung Münnerstadt, vor.

Das besagte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der „städtischen Gestaltungssatzung“. Es ist beabsichtigt, auf der Südseite (zur Manggasse – siehe beiliegender Lageplan) eine Photovoltaikanlage (4,5 kWp) zu errichten. Der Antragsteller plant die Installation von 10 schwarzen Photovoltaikmodulen. Die Module sollen gleichmäßig in einer Reihe entlang des Firstes angeordnet werden.

Nachdem sich das Grundstück im Geltungsbereich der städtischen Gestaltungssatzung befindet, wurde der städtische Sanierungsbeauftragte um Stellungnahme gebeten. Durch den Sanierungsbeauftragten wurde hierzu wie folgt Stellung genommen (siehe Anlage):

Aus Sicht des Sanierungsberaters ist das betreffende Gebäudedach der Kategorie „bedingt belegbar“ zuzuordnen. Das bedeutet das hier eine Abstimmung mit der Stadt Münnerstadt notwendig ist.

Aus Sicht des Sanierungsberaters kann der Installation der geplanten Photovoltaikanlage zugestimmt werden. Zu First und Ortgang ist ein Abstand im Rahmen der Möglichkeiten von je ca. 30 cm einzuhalten. Die PV-Fläche ist gleichmäßig, ohne Ausfransungen herzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegenden Antrag nach Art. 6 DSchG auf Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Manggasse 8, Fl.-Nr. 280, Gemarkung Münnerstadt, sein gemeindliches Einvernehmen. Die hierfür notwendige Abweichung von der städtischen Gestaltungssatzung wird erteilt. Die Stellungnahme des städtischen Sanierungsbeauftragten vom 12.05.2026 ist hierbei zu beachten.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

TOP 3 Vollzug des Bewilligungsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025

TOP 3.1 Änderung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2026; Beratung des Sachverhaltes und Entscheidung in der Sache

Sachverhalt:

Das vom Stadtrat der Stadt Münnerstadt im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 16.03.2026 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2026 wurde dem Landratsamt Bad Kissingen auflagentgemäß (vgl. Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025) zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zugeleitet.

Das Landratsamt Bad Kissingen hat der Stadt Münnerstadt zwischenzeitlich das dortige Vorabprüfungsergebnis übermittelt und Änderungen/Ergänzungen angeregt.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 18.05.2026 mit dem Sachverhalt erneut beschäftigen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Die zur Diskussion stehende Unterlage wird den Mitgliedern des Stadtrates mit gesonderter Post zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt nehmen vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und beschließen das dieser Niederschrift in Kopie beigefügte Haushaltskonsolidierungskonzept (HHK) 2026 (Stand: 18.05.2026).

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 1 Anwesend 21

TOP 3.2 Erlass der Haushaltssatzung 2026 und Beschluss über die Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2029; erneute Beratung des Sachverhaltes und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hatte im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 23.02.2026 die Haushaltssatzung 2026 und die Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 beraten und beschlossen.

Gemäß den Auflagen I Nr. 3a sowie I Nr. 5a des Bewilligungsbescheides der Regierung von Unterfranken vom 05.12.2025 über die Gewährung von Stabilisierungshilfen war u. a. die Vorlage eines Beschlusses des Stadtrates über die Verwendung der sog. Säule 2 (Investitionsbeihilfen in Höhe von 800.000 €) gefordert, wonach diese Mittel vorrangig im Haushaltsjahr 2026 zu Reduzierung der Neuverschuldung verwendet werden sollten.

3. Auflagen zur Bewilligung einer Stabilisierungshilfe der Säule 1

Die Stabilisierungshilfe (Säule 1) wird unter folgenden Auflagen bewilligt, die von der Kommune bis spätestens zum 31. März 2026 erfüllt und nachgewiesen werden müssen:

- a) Vorlage eines Beschlusses des Stadtrats zur Reduzierung der laut Antragsunterlagen 2025 geplanten Kreditaufnahmen im Kernhaushalt im Zeitraum 2025 bis 2028 in Höhe von 8.176.800 € mindestens um die im Jahr 2025 bewilligte Stabilisierungshilfe der Säule 2 in Höhe von 800.000 €, sowie die Umsetzung des Beschlussinhalts insbesondere im Haushaltsplan für das Jahr 2026.

Maßgebend für die Beurteilung sind neben dem Beschluss des Stadtrats die geplanten Kreditneuaufnahmen gemäß dem Haushaltsplan für das Jahr 2026.

Kreditaufnahmen zur Umschuldung von Kreditverbindlichkeiten werden nicht berücksichtigt.

Summe aktuell gem. Haushalt 2026 sowie Finanzplan 2027-2028:

Kreditaufnahme 2025 (tatsächlich)	2.300.000 €
geplante Kreditaufnahme 2026	1.481.500 €
geplante Kreditaufnahme 2027	1.788.300 €
geplante Kreditaufnahme 2028	2.723.400 €
Gesamtsumme:	8.293.200 €

Geforderte Summe: 8.176.800 € - 800.000 € = 7.376.800 € - somit 916.400 € zu viel

Nach Auffassung des Landratsamtes Bad Kissingen erfüllen die beschlossene Haushaltssatzung 2026 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029 dies Auflage nicht vollständig, da der Betrag in Höhe von 800.000 € zwar zum einen im Haushaltsjahr 2026 in Abzug gebracht wurde; unter Beachtung der Kreditaufnahmen der Jahre 2025 bis 2028 im Kernhaushalt der Stadt Münnerstadt werden jedoch im Haushalt des Jahres 2026 und der Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2028 insgesamt 916.400 € zu viel an Kreditaufnahmen eingeplant.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich mit dem aktuellen Sachverhalt in der öffentlichen Sitzung am 18.05.2026 beschäftigen und eine Entscheidung in der Sache treffen.

Die zur Diskussion stehenden Unterlagen werden den Mitgliedern des Stadtrates mit gesonderter Post zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt nimmt vom vorgetragenen Sachverhalt Kenntnis und beschließt die dieser Niederschrift in Kopie beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 sowie die Finanzplanung für die Jahre 2027 bis 2029.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 1 Anwesend 21

TOP 4 Sachstandsbericht von Herrn Ersten Bürgermeister Kastl in der Angelegenheit "Klimaschutz in der Stadt Münnerstadt"

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Kastl wird die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 18.05.2026 einen aktuellen Sachstandsbericht in der Angelegenheit „Klimaschutz in der Stadt Münnerstadt“ zur Kenntnis geben.

Herr Stadtrat Jurk ist in der Zeit zwischen 19:40 Uhr und 19:43 Uhr nicht anwesend.

Frau Stadträtin Rink ist in der Zeit zwischen 19:52 Uhr und 19:54 Uhr nicht anwesend.

Herr Erster Bürgermeister Kastl nimmt Bezug auf die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 27.04.2026 und stellt eingangs fest, „... dass die Stadt Münnerstadt - unabhängig von der Stelle eines Klimamanagers - gut aufgestellt ist.

Vieles wurde angestoßen und auf den Weg gebracht, neue Allianzen und Konsortien haben sich gefunden.

Nach den Ereignissen der vergangenen Wochen könnte man meinen, es gäbe zu diesem Thema hier im Stadtrat zwei Seiten. Die, die für den Klimamanager ist und die, die dagegen ist. Doch dem möchte ich klar widersprechen.

Wir alle sind dankbar für das, was Stefan Richter für Münnerstadt geleistet hat. Wir alle schätzen ihn persönlich und seine Arbeit sehr. Wir alle würden gerne mit ihm weiterarbeiten – wenn wir finanziell hierzu in der Lage wären.

... Trotz intensivster Bemühung, auch des Herrn Richters, ist es uns nicht gelungen, eine Anschlussförderung für das Klimamanagement zu erhalten. Eine Kommune unserer Größe kann aber keinesfalls alleine einen Vollzeit-Klimamanager beschäftigen. Zum Vergleich: In der Presse war kürzlich zu lesen, dass sich eine größere Kreisstadt in der Region jetzt einen halben Klimamanager leistet.

Ich bin mir sicher, dass ich auch für den gesamten Stadtrat spreche, wenn ich sage: Lieber Herr Richter, wir hatten fünf gute und erfolgreiche Jahre zusammen. Da dies Ihre letzte Stadtratsitzung als Mitarbeiter der Stadt Münnerstadt ist, möchte ich diese Gelegenheit nutzen, mich bei Ihnen zu bedanken und Ihnen alles Gute für die Zukunft zu wünschen. Den Preis als häufigster

Besucher der Stadtrats- und Ausschusssitzungen in den letzten 5 Jahre haben Sie jedenfalls gewonnen. ...“

Im Fortgang seines Sachstandsberichts geht Herr Erster Bürgermeister Kastl auf den jeweils aktuellen Stand der nachfolgend genannten Einzelprojekte ein.

Im Detail sind dies

- Wildpark Bildhäuser Forst
- Wasserstoffelektrolyseur
- Treibhausprojekt
- Städtebauliches Quartiersmanagement
- Kommunale Wärmeplanung Karlsberg
- Schaffung zweier wichtiger Referate im Rahmen der Sitzung des Stadtrates vom 12.05.2026
- Klimaschutznetzwerk bzw. Netzwerk Energiezukunft und
- Teilnahme an der Klimaschutzkoordinationsstelle im Landkreis Bad Kissingen

Abschließend zieht Herr Erster Bürgermeister das Fazit, dass der Klimaschutz und insbesondere die Energiewende im Stadtrat der Stadt Münnerstadt über die Fraktionsgrenzen hinweg tief verwurzelt sind und auch weiterhin zentraler Bestandteil der künftigen Arbeit sein werden.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt diskutieren den Sachstandsbericht ausführlich.

Herr Stadtrat Wolf verdeutlicht die besondere Wichtigkeit des Quartiersmanagements und spricht sich für die Schaffung einer Halbtagesstelle im Rahmen des KfW-Förderverfahrens 432 aus.

Frau Stadträtin Rink diskutiert Detailfragen hinsichtlich der städtischen Beteiligung an der Klimaschutzkoordinationsstelle des Landkreises Bad Kissingen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt die Teilnahme am Klimaschutz-Netzwerk „Netzwerk Energiezukunft NES-Allianz+“

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21 Befangen 0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt den Beitritt der Stadt Münnerstadt zur Klimaschutzkoordination des Landkreises Bad Kissingen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

TOP 5 Auftragsvergaben

TOP 5.1 Treibhaus Münnerstadt; Errichtung von 3 Grundwassermessstellen; Vergabe der Bauleistungen

Sachverhalt:

Die Gesellschaft für Altlastenmanagement, Umwelt- und Geotechnik mbH, PeTerra GmbH ist unter anderem im Zuge der Rahmenplanung mit der Detailuntersuchung der Boden- und Untergrundverhältnisse beauftragt. Darüber hinaus ist PeTerra mit der Erstellung der Unterlagen und der Untersuchung der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Förderung von Trinkwasser der Stadt Münnerstadt beauftragt.

Im Rahmen dieser beiden Verfahren wurde die Notwendigkeit für die Errichtung von insgesamt 3 Grundwassermessstellen erarbeitet.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden an 5 Firmen versandt. Davon hat eine Firma ein fristgerechtes Angebot abgegeben. Der Vergabevorschlag ist in der Anlage beigefügt.

Nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung wird vorgeschlagen, die Firma Keller & Hahn Brunnenbau GmbH aus 91610 Insingen zu einem Betrag von 31.258,43 € (brutto) zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt, die Firma Keller & Hahn Brunnenbau GmbH aus 91610 Insingen für die Bauleistungen zur Errichtung von drei Grundwassermessstellen zu einem Betrag von 31.258,43 € (brutto) zu beauftragen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

TOP 6 Gigabitausbau der Stadt Münnerstadt; Information des aktuellen Sachstandes und der weiteren Vorgehensweise

Herr Mauer führt aus, dass der Förderbescheid des Bundes zwischenzeitlich vorliegt. Die Landesförderung wird voraussichtlich in ca. 4 Wochen ausgesprochen werden. Im Anschluss muss mit einer ca. 9-monatigen Planungsphase gerechnet werden, bevor der konkrete Bau beginnen kann.

Herr Bierdimpfl thematisiert die haushaltsrechtlichen Aspekte der finalen Beauftragung und führt aus, dass im Vermögenshaushalt 2026 als auch in der Finanzplanung der Jahre 2027 bis 2029 keinerlei städtische Mittel für ggf. notwendige Ertüchtigungsarbeiten an den Gehsteigen eingeplant sind.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 7 Nutzung des Bahnhofsgebäudes; Sachstandsmitteilung

Sachverhalt:

Das Bahnhofsgebäude, das sich im Eigentum der Stadt Münnerstadt befindet, wurde bislang wie folgt genutzt: im Erdgeschoss als Vereinsheim der Reservistenkameradschaft Münnerstadt und im 1. Stock als Einsatzzentrale für den Krisenfall.

In ihrer Jahreshauptversammlung am 20.03.2026 hat nun die Reservistenkameradschaft Münnerstadt ihre Auflösung beschlossen. Die ehemaligen Vereinsräumlichkeiten wurden zwischenzeitlich vorbildlich geräumt.

Gleichzeitig laufen derzeit Gespräche über die mögliche Unterbringung einer Kleingastronomie in den ehem. Vereinsräumlichkeiten. Der Stadtrat wird sich hiermit weitergehend in nicht öffentlicher Befassung befassen.

Wichtig ist bei allen Überlegungen zur Nutzung des Gebäudes die Tatsache, dass der gesamte Bereich des Bahnsteigs nicht zum Eigentum der Stadt Münnerstadt gehört und daher nicht genutzt werden kann.

Die Nutzung im 1. OG soll bis auf Weiteres erhalten bleiben.

Herr Erster Bürgermeister Kastl erläutert den aktuellen Sachstand ausführlich und verweist insbesondere auf die heutige nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt.

Im Übrigen wird sich laut Aussage von Herrn Ersten Bürgermeister Kastl der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 22.06.2026 im Rahmen einer Ortseinsicht ein Bild über die aktuelle Situation verschaffen.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

TOP 8 Erwerb und anschließende Sanierung des Kindergartens Münnerstadt; Sachstandsbericht und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Die Stadt Münnerstadt verfolgt seit nunmehr 3 Jahren das Ziel, den sanierungsbedürftigen Kindergarten Münnerstadt zu erwerben und anschließend zu sanieren. Auslöser hierfür war der Umstand, dass die Kirchenverwaltung als bisherige Trägerin des Kindergartens frühzeitig hat erkennen lassen, dass sie eine weitere Sanierung des Kindergartens nicht würde leisten können.

In einer ersten Stufe wurde zur Überbrückung folgende Konstellation gewählt: Die Stadt Münnerstadt mietete die Kindergartenräumlichkeiten von der Kath. Kirche an und vermietete sie weiter an den Kreis Caritasverband. Dieser ist seit 2024 Betriebsträger des Kindergartens. Ein entsprechender Vertrag wurde seinerzeit zwischen der Kirchenverwaltung und dem Kreis Caritasverband geschlossen.

Am 14.04.2026 wurde nun der Kaufvertrag für das Gesamtareal (Fl.Nrn. 540 und 4377, Kindergarten, Jugendzentrum, Bolzplatz, sog. Neumannsgarten) vor dem Notar geschlossen und in der Sitzung vom 27.04.2026 vom Stadtrat genehmigt.

Nun gilt es, das weitere Vorgehen festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Betriebsträger die Rahmenbedingungen für die weitere Zusammenarbeit abzustimmen und die aktuellen Bedarfe und Vorstellungen für die anstehende Sanierung zu ermitteln. In einem nächsten Schritt soll dann in einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses eine Ortseinsicht durchgeführt werden, an der möglichst auch ein Vertreter des Betriebsträgers und der Kindergartenleitung teilnehmen soll.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0 Anwesend 21

TOP 9 Besetzung der Referate des Stadtrates der Stadt Münnerstadt gem. § 35 Abs. 1 GeschO; Besetzung des Referates "Straßen und Verkehr"; Beratung des Sachverhaltes und Entscheidung in der Sache

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt haben sich im Rahmen der Konstituierenden Sitzung am 12.05.2026 u. a. auch mit der Besetzung des Referates „Straßen und Verkehr“ gem. § 35 Abs. 1 GeschO beschäftigt.

Nachdem keiner der Vorgeschlagenen (Herr Stadtrat Nöth und Herr Stadtrat Kleren) eine Mehrheit erzielen konnte, hat Herr Erster Bürgermeister Kastl angekündigt, dass sich die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt im Rahmen eines Nachtrages in der öffentlichen Sitzung am 18.05.2026 mit diesem Sachverhalt erneut beschäftigen und eine Entscheidung in der Sache treffen werden.

Herr Stadtrat Schebler schlägt Herrn Stadtrat Nöth vor.

Herr Stadtrat Nöth nimmt auf Grund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs.3 GO) an der nachfolgenden Beratung und Abstimmung nicht teil.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt benennt Herrn Stadtrat Nöth zum Referenten für das Referat „Straßen und Verkehr“.

Abstimmung: mit Stimmgleichheit abgelehnt Ja 10 Nein 10 Anwesend 20

Herr Stadtrat Nöth nimmt wieder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Münnerstadt teil.

Herr Zweiter Bürgermeister Trägner schlägt Herrn Stadtrat Kleren vor.

Herr Stadtrat Kleren nimmt auf Grund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs.3 GO) an der nachfolgenden Beratung und Abstimmung nicht teil.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt benennt Herrn Stadtrat Kleren zum Referenten für das Referat „Straßen und Verkehr“.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt Ja 9 Nein 11 Anwesend 20

Herr Stadtrat Kleren nimmt wieder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Münnerstadt teil.

Nachdem erneut keine Entscheidung in der Sache getroffen wurde, wird sich nach Aussage von Herrn Ersten Bürgermeister Kastl der Stadtrat der Stadt Münnerstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.2026 zum wiederholten Male mit dem Sachverhalt beschäftigen.

TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 12.05.2026 hat vor Beginn der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegt. Nachdem bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben wurden, gilt die Niederschrift gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 25 Abs. 2 GeschO als genehmigt.

Herr Stadtrat Wolf fordert die Verwaltung auf, ein AfD-Werbeplakat im Umfeld zum Frischemarkt Fabio-Food, Untere Au, Münnerstadt, zu entfernen.

Des Weiteren wird die Verwaltung aufgefordert, im Großen Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um Notebooks bzw. Laptops an das Stromnetz anschließen zu können.

Herr Stadtrat Harnus regt an, eine Klausurtagung des Stadtrates zu organisieren, um die Frage abzuklären, welche wesentlichen Entscheidungen in den nächsten 6 Jahren angegangen werden sollen.

Des Weiteren bittet er dafür Sorge zu tragen, dass eine schadhafte Sitzbank in der Karlsbergstraße/Ecke Hans-Vait-Straße ausgetauscht wird.

Herr Stadtrat Harnus thematisiert den Unkrautbewuchs im Jörgentorpark und fordert die Verwaltung auf, die Grünanlagen am Zebrastreifen in der Karlsbergstraße zu überarbeiten und eine schadhafte Absperrkette auszutauschen.

Herr Stadtrat Schölzke spricht die Geschwindigkeitsbegrenzung in der oberen Schindbergstraße an und bittet den Bauhof, mehrere Schlaglöcher in der Schindbergstraße zu beheben.

Münnerstadt, 19.05.2026

Kastl
Vorsitzender

Bierdimpfl
Protokollführer